

# RS Vwgh 1984/4/10 83/05/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1984

## Index

Baurecht - NÖ  
L82000 Bauordnung  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56  
BauRallg implizit  
VwGG §42 Abs2 lit a  
VwGG §42 Abs2 Z1 implizit

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2086/76 E 23. November 1976 RS 1 (hier: Eine solche Vorgangsweise kann auch nicht dadurch als geheilt angesehen werden, dass der Gemeinderat im vorhinein einer solchen Vorgangsweise zugestimmt hat)

## Stammrechtssatz

Ein Intimationsbescheid erweist sich als rechtswidrig, wenn er Verfahrensergebnisse mit einbezieht, die vor Beschlussfassung durch das entscheidende Kollegialorgan (hier: "Gemeindevorstand") noch nicht vorlagen. Das Recht auf Parteistellung ist vor Beschlussfassung zu gewähren (Hinweis E 14.1.1975, 718/73).

## Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg1 1/4 Behörden  
Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1 Verfahrensbestimmungen Zurechnung von Bescheiden Intimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983050187.X01

## Im RIS seit

25.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)